



## Die Ordentliche Einbürgerung von Ausländer/innen im Kanton Appenzell Ausserrhoden

### Die gesetzlichen Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen über die ordentliche Einbürgerung von Ausländern finden Sie in folgenden Gesetzen:

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952, SR 141.0
- Gesetz über das Landrecht und Gemeindebürgerrecht vom 26. April 1992, bGS 121.1

### Die Voraussetzungen

#### a) Eignung

Gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen erfüllt die gesuchstellende Person die Eignungsvoraussetzungen dann, wenn sie...

1	...in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingliedert ist.
2	...mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. <sup>1</sup>
3	...die Rechtsordnung beachtet.
4	...keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.
5	...genügende Deutschkenntnisse ausweisen kann.



**b) Wohnsitzvoraussetzungen**

	<b>NACH BUNDESRECHT <sup>1)</sup></b>	<b>NACH KANTONALEM RECHT <sup>2)</sup> (Appenzell A.Rh.)</b>
<b>Grundsatz</b>	<b>Zwölf Jahre</b> Wohnsitz <u>in der Schweiz</u> , wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.	<b>Drei Jahre</b> ununterbrochener Wohnsitz in derselben Gemeinde.
<b>Erleichterung für Jugendliche</b>  bei Einbürgerung ohne Eltern	Die Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr werden <b>doppelt gerechnet</b> . Somit ist die Einbürgerung von Minderjährigen <u>ohne Eltern frühestens im Alter von elf Jahren</u> möglich.	keine Erleichterung
<b>Erleichterung für Ehegatten</b>	<b>Erfüllt der eine Ehegatte die Wohnsitzerfordernisse</b> (12 Jahre Wohnsitz), so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt <b>fünf Jahren</b> in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung. Ausserdem wird eine eheliche Gemeinschaft von mindestens drei Jahren vorausgesetzt.	keine Erleichterung

<sup>1)</sup> Als Wohnsitz gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften.

<sup>2)</sup> Die Einbürgerung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde. Wechselt die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz während des Einbürgerungsverfahrens in eine andere Gemeinde, so wird das Verfahren gegenstandslos. Ein Wohnsitzwechsel ist der Einbürgerungsbehörde umgehend zu melden.

Die Einbürgerung erstreckt sich auch auf die **unmündigen, unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder**. Jugendliche von mehr als 16 Jahren werden nur in die Einbürgerung miteinbezogen, wenn sie in Form ihrer Unterschrift auf dem Einbürgerungsgesuch ihrer Eltern ihre Zustimmung geben (Art. 6 Abs. 1). Unmündige Personen können selbständig - also ohne ihre Eltern - eingebürgert werden. Sie haben ihr Einbürgerungsgesuch durch den gesetzlichen Vertreter einzureichen (Art. 7 Abs. 1).



## Das Verfahren

	Wer ?	macht was ?
1 ↓	Gesuchsteller/in	... <b>vereinbart</b> telefonisch einen <b>Termin</b> für ein <b>Erstgespräch</b> beim Amt für Gesellschaft, Bürgerrechte (071 353 64 62).
2 ↓	Gesuchsteller/in	... <b>absolviert den Staatskundetest</b> beim Amt für Gesellschaft, Kasernenstrasse 4, 9102 Herisau
3 ↓	Gesuchsteller/in	... <b>reicht</b> das <b>Einbürgerungsgesuch</b> beim Amt für Gesellschaft, Bürgerrecht, Kasernenstrasse 4, 9102 Herisau, <b>ein</b> .
4 ↓	<b>KANTON</b> Amt für Gesellschaft, Bürgerrecht	... <b>prüft</b> , ob das Gesuch vollständig ist und ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss kantonalem Recht erfüllt sind.
5 ↓	<b>GEMEINDE</b> Gemeinderat	... <b>prüft</b> , ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss kantonalem Recht erfüllt sind.  ... <b>erteilt das <u>Gemeindebürgerrecht</u></b> .
6 ↓	<b>BUND</b> Bundesamt für Migration (BFM)	... <b>prüft</b> , ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Bundesrecht erfüllt sind.  ... <b>erteilt die <u>eidgenössische Einbürgerungsbewilligung</u></b> .
7 ↓	<b>KANTON</b> Regierungsrat	... <b>verleiht das <u>Landrecht</u></b> .

⇒ ⇒ ERWERB des SCHWEIZER BÜRGERRECHTS



Die Einbürgerungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde prüfen das Einbürgerungsgesuch unabhängig voneinander; auch den Entscheid fällen die jeweiligen Instanzen völlig autonom. Das Einbürgerungsverfahren dauert in der Regel 1½ Jahre. Sie tragen massgeblich zu einer speditiven Behandlung des Gesuches bei, wenn Sie das Einbürgerungsgesuch vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen (gemäss Auflistung auf Seite 4 des Gesuchsformulars) einreichen. So können unnötige Rückfragen und dadurch entstehende Verzögerungen vermieden werden. Wichtig: Lesen Sie die Fragen und Informationen im Gesuchsformular aufmerksam durch!

Gegen Einbürgerungsentscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Gegen Einbürgerungsentscheide des Kantons kann innert 30 Tagen beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

### **Wichtiger Hinweis**

**Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder die Geburt eines Kindes während des Einbürgerungsverfahrens sind dem Amt für Gesellschaft, Bürgerrecht, unter Beilage der entsprechenden Zivilstandsurkunde umgehend zu melden.**

## **Die Gebühren**

Die **Gemeinden** erheben für die **Verleihung des Gemeindebürgerrechts** eine Gebühr nach Zeit- und Arbeitsaufwand. Gemäss kantonaler Verordnung über die Gemeindegebühren beträgt die Gebühr maximal Fr. 2'000.-- pro Gesuch.

Der **Kanton** erhebt für die **Erteilung des Landrechts** für ausländische Staatsangehörige in der Regel folgende Gebühren:

- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| a) unmündige Einzelperson         | Fr. 500.--   |
| b) mündige Einzelperson           | Fr. 1'000.-- |
| c) Ehepaar                        | Fr. 1'500.-- |
| d) Zuschlag pro einbezogenes Kind | Fr. 150.--   |

Die Gebühr für die **eidgenössische Einbürgerungsbewilligung** beträgt in der Regel:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind                                      | Fr. 100.-- |
| b) für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen  | Fr. 150.-- |
| c) für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen | Fr. 50.--  |

Herisau, 6. Juli 2015

**DEPARTEMENT INNERES UND KULTUR**  
Amt für Gesellschaft